

B E T R I E B S S A T Z U N G
des
Sondervermögen
Vermietung und Verpachtung
der Stadt Worms

Der Stadtrat hat am 25. Juni 2003, (Beschluss-Nr. 112/03) aufgrund der §§ 24 und 80 Abs. 1 Nr. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) folgende

S a t z u n g

beschlossen.

§ 1

Zweck der Einrichtung

- (1) Das Sondervermögen Vermietung und Verpachtung wird als eigenbetriebsähnliche kommunale Einrichtung (Regiebetrieb) als Sondervermögen mit Sonderrechnung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (§§ 10-27) und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Das Sondervermögen hat die Vermietung und Verpachtung der in ihm eingelegten Vermögensgegenstände zum Zweck.
- (3) Das Sondervermögen wird in Betriebszweige aufgeteilt, die jeweils einen Betrieb gewerblicher Art (BgA) darstellen.
- (4) Das Sondervermögen kann alle seinen Betriebszweck fördernden und wirtschaftlich berührenden Geschäfte tätigen.

§ 2

Name des Sondervermögens

Das Sondervermögen führt den Namen „Sondervermögen Vermietung und Verpachtung“.

§ 3

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gilt der zweite Abschnitt des ersten Teils der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO -§§ 10 – 27).

§ 4

Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 25.000,- Euro.

§ 5 Stadtrat

Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung vorbehalten sind, insbesondere über

- a) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung eines Überschusses oder die Deckung des Jahresverlustes,
- c) die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss im Rahmen der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen,
- d) die Satzung,
- e) den Abschluss von Verträgen, die die gemeindliche Haushaltswirtschaft erheblich belasten,
- f) die Veräußerung und Verpachtung von Vermögensgegenständen
- g) die Gewährung von Darlehen der Stadt an den Betrieb oder des Betriebes an die Stadt,
- h) die Aufstockung und Rückzahlung von Eigenkapital.

§ 6 Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet im Rahmen der Beschlüsse des Stadtrates über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Betriebes. Insbesondere entscheidet er über
 - a) die Grundsätze für die Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung des Betriebes,
 - b) die Zustimmung zur Ernennung der Beamten des höheren und gehobenen Dienstes sowie zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppen gegen deren Willen, zur Einstellung und Eingruppierung der dem höheren und gehobenen Dienst vergleichbaren Angestellten und zur Kündigung gegen deren Willen sowie zu Anträgen auf Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns,
 - c) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 100.000,00 Euro überschreiten,
 - d) den Abschluss von Verträgen, soweit hierfür nicht der Stadtrat oder die Betriebsleitung zuständig ist.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht nach § 5 der Stadtrat zuständig ist oder die nicht zum Aufgabenbereich des Oberbürgermeisters, des zuständigen Beigeordneten oder der Betriebsleitung gehören.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss hat die den Betrieb betreffenden Beschlüsse des Stadtrates vorzubereiten.

§ 7

Oberbürgermeister, zuständiger Beigeordneter

- (1) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Einrichtung. Der Beigeordnete, zu dessen übertragenem Geschäftsbereich im Sinne des § 50 Abs. 3 GemO das Sondervermögen Vermietung und Verpachtung gehört (zuständiger Beigeordneter), ist Vorgesetzter der Betriebsleitung.
- (2) Der zuständige Beigeordnete kann der Betriebsleitung Einzelanweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit oder wichtiger Belange der Stadt oder der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig sind.

§ 8

Bedienstete des Betriebes

- (1) Die Betriebsleitung legt für jedes Wirtschaftsjahr den Entwurf einer Stellenübersicht der Bediensteten des Betriebs vor, die als Teil des Wirtschaftsplans der Feststellung durch den Stadtrat bedarf. Die beim Betrieb beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des Betriebs nachrichtlich vermerkt.
- (2) Dem Oberbürgermeister obliegen als Dienstvorgesetztem alle Entscheidungen über Ernennung, Einstellung, Höherstufung, Eingruppierung, Entlassung und Kündigung der Bediensteten des Betriebes im Rahmen der Stellenübersicht; dabei ist in den Fällen des § 6 Abs. 1 Buchstabe b) dieser Satzung die Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses einzuholen. In jedem Fall ist die Betriebsleitung zu hören. Der Oberbürgermeister kann seine Befugnisse als Dienstvorgesetzter mit Ausnahme derjenigen, für die er der Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses bedarf, ganz oder teilweise auf die Betriebsleitung übertragen.
- (3) Die durch Gesetze oder Dienstvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 9

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Kassenführung

- (1) Wirtschaftsjahr des Sondervermögens ist das Kalenderjahr.
- (2) Der von der Betriebsleitung zu erstellende Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht) mit seinen Anlagen ist spätestens zwei Monate vor Beginn des Jahres über den zuständigen Beigeordneten und den Oberbürgermeister nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss dem Stadtrat zur Feststellung vorzulegen.
- (3) Für den Betrieb ist eine Sonderkasse bei der Stadtkasse einzurichten. Vorübergehend nicht benötigte Geldmittel des Betriebes werden in Abstimmung mit der Kassenlage der Stadtkasse angelegt; dabei ist sicherzustellen, dass sie dem Betrieb bei Bedarf wieder zur Verfügung stehen.

§ 10

Jahresabschluss

Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Anlagennachweis, die Erfolgsaussicht und den Lagebericht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den zuständigen Beigeordneten und den Oberbürgermeister nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss dem Stadtrat zur Feststellung vorzulegen.

§ 11
Betriebsführung

Die Betriebsführung wird durch den Bereich 2 - Finanzen der Stadt Worms wahrgenommen.

§ 12
Leistungsaustausch

Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Darlehen des Betriebs an die Stadt oder an sonstige Eigenbetriebe und Eigengesellschaften der Stadt sind angemessen zu vergüten.

§ 13
Abschlussprüfung

Das Sondervermögen Vermietung und Verpachtung ist in analoger Anwendung der Bestimmungen in § 86 Abs. 2 GemO in Verbindung mit der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen vom 22.07.1991 zu prüfen. Die Stadtverwaltung behält sich vor gemäß § 112 Abs. 2 Nr. 2 GemO das Rechnungsprüfungsamt mit der Prüfung der Wirtschaftsführung zu beauftragen, sofern nicht geltende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

§ 14
Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am 2. Januar 2003 in Kraft.

Worms, den 26.06.2003

gez. Fischer

Fischer
Oberbürgermeister

1. **Änderungssatzung** vom 20.05.2016 aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 13.04.2016, Beschluss-Nr.: 407/2014-2019. Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 22 der Stadt Worms am 27.05.2016. In Kraft getreten am 28.05.2016. Inhalt: § 1, Abs. 1 neu, Abs. (1) wird Abs. (2), Abs. (2) wird Abs. (3), Abs. (3) wird Abs. (4); § 6 Abs. 1 c 15.000,00 Euro wird ersetzt durch 100.000,00 Euro; § 11 „die Kämmererei“ wird durch „den Bereich 2 –Finanzen“ ersetzt.

Grundlagen: §§ 24 und 80 Abs. 1 Nr. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S 153).